

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00119

vom 29. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00119

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00119 du 29 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00119 del 29 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmepflichtige einseitige Rechtshandlung; sie entfaltet daher ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsgemässen Zustellung an; ob die betroffene Person vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt oder nicht, hat keinen Einfluss (BGE 119 V 89 E. 4c mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Sozialversicherungsverfahren bestehen keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger ihre Verfügungen zustellen sollen. Auch enthält das gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) subsidiär anwendbare Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG) insoweit keine Bestimmungen (vgl. Art. 34 ff. VwVG). Aus dem Schweigen des Gesetzes in diesen und anderen verwaltungsrechtlichen Materien über die Zustellung leitet das Bundesgericht grundsätzlich ab, dass es den Behörden freigestellt ist, auf welche Art sie ihre Verfügungen versenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_547/2015 vom 4. Juli 2016 E. 2.4.1).

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung obliegt der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung einer Verfügung der Verwaltung. Weil der Sozialversicherungsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, handelt es sich dabei nicht um die subjektive Beweisführungslast (Art. 8 des Zivilgesetzbuches, ZGB), sondern in der Regel nur um die sogenannte objektive Beweislast in dem Sinne, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 115 V 113, 111 V 201). Für den Nachweis der Tatsache und des Zeitpunktes der Zustellung einer Verfügung aus dem Bereich der Massenverwaltung ist nicht der volle Beweis nötig. Massgebend ist vielmehr der sozialversicherungsrechtliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 6 E. 3b). Allerdings bedingt dies in der Regel die Eröffnung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief. Denn nach der Rechtsprechung vermag die Verwaltung den Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Zustellung der Verfügung nicht durch den blossen Hinweis auf den üblichen administrativen Ablauf zu erbringen. Wählt die Verwaltung den Versand mit gewöhnlicher Post, so kann sie auf dem postalischen Weg den Nachweis nicht erbringen, dass und wann die Verfügung dem Adressaten ordnungsgemäss zugestellt worden ist. In diesem Fall obliegt es ihr, die Zustellung mittels anderer Mittel zu beweisen beziehungsweise mindestens glaubhaft zu machen (Melchior Volz, Kommentar zum Gesetz

über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, § 13 N 112).

1.

E. 004

(Urk. 8/18) verneinte die Valdoise ihre Leistungspflicht mit der Begründung, aufgrund der Akten sei zu schliessen, dass der Versicherte seinen Tod gewollt und entsprechende Massnahmen getroffen habe, weshalb gemäss Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und Art. 48 der Verordnung hierzu (UVV) kein Anspruch auf Versicherungsleistungen bestehe (S. 1). Am 17. Januar 2005 zog die Visana Services AG (nachfolgend: Visana) als zuständige Krankenversicherung ihre dagegen vorsorglich erhobene Einsprache vom 19. Juli 2004 (Urk. 8/20) zurück (Urk. 8/27).

E. 4

Nach Art. 49 Abs. 3 ATSG darf aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung der betroffenen Partei keinen Nachteil erwachsen. Nicht jede mangelhafte Eröffnung ist gemäss Rechtsprechung schlechthin nichtig. Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, folgt vielmehr, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Das bedeutet nichts anderes, als dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen ist, ob die betroffene Partei durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist. Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist der auch in diesem prozessualen Bereich geltende Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (Urteil des Bundesgerichts 9C_791/2010 vom 10. November 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2), die Verfügung vom

E. 4.1

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, die Beschwerdegegnerin sei ausserstande, den Nachweis zu erbringen, dass die Verfügung vom 8. Juli 2004 korrekt versandt respektive dem Beschwerdeführer gehörig eröffnet worden war, würde dies – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – zu keinem anderen Ergebnis führen. 4.2

Die nicht gehörige Eröffnung einer Verfügung stellt einen Mangel dar, und die daraus entstehenden Konsequenzen bestimmen sich nach Art. 49 Abs. 3 ATSG. Dabei ist nach der Rechtsprechung nicht jede mangelhafte Eröffnung schlecht hin nichtig. Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, folgt vielmehr, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Das bedeutet nichts anderes, als dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nach Treu und Glauben zu prüfen ist, ob die betroffene Partei durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist (vgl. vorstehend E. 1.4). Die Berufung auf eine mangelhafte Eröffnung seitens des Adressaten auf der anderen Seite darf auch nicht rechtsmissbräuchlich sein respektive gegen Treu und Glauben verstossen. Zu beachten ist diesbezüglich Folgendes: Erhält eine Person, welcher eine sie

betreffende Verfügung nicht ordnungsgemäss eröffnet wurde, auf andere Art und Weise Kenntnis davon, dass eine solche Verfügung ergangen ist, hat sie gemäss bundesgerichtlicher Praxis nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darum besorgt zu sein, in Besitz aller für die erfolgreiche Wahrung ihrer Interessen wesentlichen Elemente (insbesondere Inhalt und Begründung der Verfügung) zu gelangen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen Entschluss betreffend die allfällige Ergreifung eines Rechtsmittels zu fällen (BGE 139 IV 228 E. 1.3 mit Hinweisen). 4. 3

Die in E. 3.3 gezogene Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer die Verfügung vom 8. Juli 2004 zugestellt worden war und er somit von ihr Kenntnis erlangt haben musste, findet – wie erwähnt

in den Akten hinreichende Stütze.

Jedoch

wurde die ablehnende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Juli 2004 auch an die Visana Krankenversicherung des Beschwerdeführers versandt, die am 19. Juli 2004 Einsprache erhob (Urk. 8/20) und diese mit Schreiben vom 17. Januar 2005 wieder zurückzog (Urk. 8/27).

Damit wurde die Krankenversicherung für die angefallenen Heilungskosten leistungspflichtig, womit Franchise und Selbstbehalt zu Lasten des Beschwerdeführers gehen mussten. Aufgrund der angesichts der Verletzungen zweifellos anfallenden Kosten beteiligten des Beschwerdeführers musste er

Kenntnis von der ablehnenden Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin haben, zumal auch der Einspracherückzug der Visana vom 17. Januar 2005 dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt worden war (Urk. 8/27).

Ausserdem hat sich der Beschwerdeführer gemäss unbestritten gebliebener beschwerdegegnerischer Darstellung am 5. Januar 2004 telefonisch bei der Beschwerdegegnerin gemeldet und um dringende Auszahlung von Taggeldern

gebeten (vgl. Urk. 8/38). Dieses Verhalten zeigt auf, dass der Beschwerdeführer Leistungen aus der Unfallversicherung beanspruchen wollte, weshalb es nicht einleuchtend ist, dass er sich danach während elf Jahren nicht mehr gemeldet hat, ausser, er hatte schon damals Kenntnis von der ablehnenden Entscheidung der Beschwerdegegnerin.

Nach dem Gesagten ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens im Januar 2005 von der leistungsverweigernden Verfügung der Beschwerdegegnerin Kenntnis erlangt haben musste.

E. 4.4

Damit bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer – nachdem er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Erlass der Verfügung der Beschwerdegegnerin erfahren hatte – im Lichte von Treu und Glauben rechtzeitig reagiert hat, was mit Blick auf die lange Zeitspanne von rund elf Jahren ohne Kontakt zur Beschwerdegegnerin klarerweise zu verneinen ist. Die Berufung auf die nicht gehörige Eröffnung der Verfügung vom 8. Juli 2004 ist unter diesen Umständen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar.

Diese Schlussfolgerung (verwirkte Reaktionszeit) ist auch mit Blick auf die Rechtsprechung richtig. Bei Leistungseinstellungen (ganze oder teilweise Verweigerung von

Leistungen), welche fälschlicherweise nur in Form des Briefes (formloses Verfahren) anstatt einer Verfügung mitgeteilt wurden, muss die versicherte Person in Analogie zu Art. 51 Abs. 2 ATSG innerhalb einer vernünftigen Zeit, in der Regel innerhalb eines Jahres, eine formelle, einspruchsfähige Verfügung verlangen, ansonsten auch eine fehlerhafte Mitteilung wirksam wird (Gabriela Riemer-Kafka, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 4. Aufl., 2014, Rz. 7.47; BGE 134 V 145 E. 5).

Folglich hätte der Beschwerdeführer spätestens im Januar 2006 reagieren müssen. Seine Rüge vom Februar 2015 (Urk. 8/35) erfolgte dementsprechend verspätet.

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass dem Beschwerdeführer die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Juli 2004 korrekt eröffnet worden ist, beziehungsweise er vom Inhalt Kenntnis erlangt, je doch darauf nicht rechtzeitig reagiert hat.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Lorenz Fivian - VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

E. 8

Im Juli 2004 sei korrekt mittels eingeschriebenem Brief verschickt worden. Die Krankenversicherung des Beschwerdeführers, welcher eben falls eine Kopie übermittelt worden sei, habe die Verfügung tatsächlich erhalten. Die Post habe nie informiert, dass die eingeschriebene Sendung nicht abgeholt respektive nicht entgegengenommen worden sei (S. 1). Die Adresse sei von der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers bekannt gegeben worden. Ausser dem habe der Beschwerdeführer kurz vor dem Verfügungserlass eine Vollmacht zu Händen der Versicherung unterzeichnet, welche ihm an diese gleiche Adresse gesendet worden sei und die er somit tatsächlich erhalten habe (S. 2). Elf Jahre später sei die Referenznummer für den Sendungsnachweis weder bei der Post noch bei ihr auffindbar (S. 1 Mitte). Es müsse aber davon ausgegangen werden, dass der

Beschwerdeführer den Inhalt dieser Verfügung gekannt habe oder zumindest hätte gekannt haben müssen, zumal er Anfang 2004 zuletzt Kontakt aufgenommen und sich über die Auszahlung von Taggelder n erkundigt habe, da er dringend auf dieses Geld angewiesen sei. Danach habe während elf Jahren keinerlei Kontakt bestanden, womit anzunehmen sei, dass er wie auch immer über die Leistungsablehnung informiert gewesen sei (S. 1 unten).
2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, im Zeitpunkt der angeblichen Zustellung habe er seinen Wohnsitz nicht mehr Z.____, sondern in

A.____ gehabt (S. 3). Aus diesem Grund habe er die Verfügung nie erhalten. Den Nachweis der Zustellung habe die Beschwerdegegnerin nicht erbracht, weshalb es an einer korrekten Eröffnung dieser Verfügung fehle. Für die Folgen dieser Beweislosigkeit habe nicht er geradezustehen, sondern die Beschwerdegegnerin (S. 6).
2.3

Streitgegenstand ist die Frage, ob die Verfügung vom 8. Juli 2004 dem Beschwerdeführer gehörig eröffnet worden ist.
3. 3.1

Der Begründung des Einspracheentscheids lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin

dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 8. Juli 2004 (Urk. 8/18)

mittels eingeschriebener Sendung zugestellt haben will und zwar an die von seiner Arbeitgeberin angegebene Adresse

Z.____.

Auf der von der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers ausgefüllten Unfallmeldung vom 22. Oktober 2003 ist diese Adresse aufgeführt (Urk. 8/1). Auch der Arztbericht der psychiatrischen Privatklinik Sanatorium B.____ vom 18. November 2003 (Urk. 8/11) weist die Adresse Z.____ aus, ebenso eine am 23. April 2004 von der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer zugestellte Vollmacht, die der Beschwerdeführer eigenhändig am 6. Mai 2004 mit Datum und Unterschrift vervollständigte (Urk. 8/14). Überdies findet sich diese Adresse in der Einsprache-Rückzugserklärung der Krankenversicherung Visana vom 17. Januar 2005 wieder (Urk. 8/27).

Hingegen geht aus dem Bericht der Kantonspolizei Zürich über das Unfallereignis vom 9. Oktober 2003 hervor, dass der Beschwerdeführer

A.____, gemeldet war (Urk. 8/2). Diese Adresse taucht auch in den Kostengutsprache gesuchten

des C.____ vom 14. Oktober 2003 (Urk. 8/6) und der Uniklinik D.____

vom 27. Oktober 2003 (Urk. 8/9) auf, ebenso in den Akten der Invalidenversicherung (vgl. Urk. 8/25, Urk. 8/28). Zusätzlich geht aus dem vom Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Beschluss der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 26. Januar 2004 (Urk. 3/3) hervor, dass für den Beschwerdeführer mit Wohnadresse A.____, Zürich, eine Beistandschaft gemäss der Bestimmung von Art. 394 ZGB (in der seit Januar 2004 gültigen Fassung) angeordnet wurde.
3.2

Angesichts der unterschiedlichen Adressangaben war es auch für eine umsichtige Unfallversicherung nicht offensichtlich, wo der Beschwerdeführer genau seinen Wohnsitz während der fraglichen Zeit vom Oktober 2003 bis Juli 2004 hatte, zumal sich die Akten widersprechen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung vom 8. Juli 2004 gestützt auf die Angaben der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers an die Adresse Z.____ versandt hat.

Trotz der verschiedenen Adressangaben musste die Vaudoise insbesondere deshalb nicht an den Angaben der Arbeitgeberin zweifeln, da der Beschwerdeführer die Vollmacht vom 6. Mai 2004 (Urk. 8/14) mit der Adresse Z.____ eigenhändig datiert und unterzeichnet hat. Vielmehr durfte sie sich darauf verlassen, dass die Adresse an der Z.____ auch rund zwei Monate später eine korrekte Zustellung ermöglicht. 3.3

Nach der Rechtsprechung liegt ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit; eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu vermuten, sondern anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint. Auf die Darstellung des Adressaten, dass eine fehlerhafte Postzustellung vorliege, ist dann abzustellen, wenn seine Darlegung der Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht, wobei sein guter Glaube zu vermuten ist. Rein hypothetische Überlegungen des Adressaten, wonach die Sendung einem Nachbarn in den Briefkasten (oder sonst einer Drittperson ins Postfach) gelegt worden sein könnte, sind unbehelflich (Urteil des Bundesgerichts 2C_570/2011 vom 24. Januar 2012 E. 4.3 mit Hinweisen).

Unbestritten ist, dass die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 8. Juli 2004 versandt hat. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass aufgrund der langen Zeitdauer von rund elf Jahren kein Sendungsnachweis der eingeschriebenen Briefsendung durch die Beschwerdegegnerin mehr erbracht werden kann. Mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft erscheinen zudem die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, wonach die Verfügung weder mit einem entsprechenden Hinweis „nicht abgeholt“ oder „falsche Adresse“ retourniert worden sei (Urk. 8/38), ansonsten die Verfügung wohl erneut mit normaler Post versandt worden wäre, was aktenmässig vermerkt worden wäre. Demgegenüber ist die knappe und vage

Darstellung des Beschwerdeführers nicht plausibel. Sein Hinweis, er habe zu jenem Zeitpunkt nicht mehr an dieser Adresse gewohnt,

vermag nicht zu überzeugen, da im Mai 2004 eine Zustellung an die strittige Adresse möglich war. Ausserdem geht aus den Akten nicht hervor, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin über eine allenfalls neue Adresse orientiert hat.

Auch sein Vorbringen, womöglich habe die Verfügung eine Drittperson entgegengenommen (Urk. 1 S. 6), vermag im Lichte der obgenannten Rechtsprechung nicht zu überzeugen. Ausserdem war der Beschwerdeführer gemäss Beschluss der Vorstandschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 26. Januar 2004 während dieser Zeit verbeiständet.

Das Handeln der Beiständin muss sich der Beschwerdeführer anrechnen lassen.

Insgesamt ist es aus Sicht des Gerichts unwahrscheinlich, dass die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Juli 2004 nicht zugestellt wurde. Dass sich der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben nicht an eine Verfügung der Unfallversicherung erinnern könne (vgl. Urk. 3/7), vermag daran nichts zu ändern.

Nach dem Gesagten ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Verfügung vom 8. Juli 2004 dem Beschwerdeführer korrekt zugestellt worden ist .

4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.